MARKTGEMEINDE STEINFELD
Bezirk Spittal a.d.Drau
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301
Fax: 04717/301-3

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

www.steinfeld.at
steinfeld@ktn.gde.at

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 28. November 2023, Zl. 8500-01/2023, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (**Wasserbezugsgebührenverordnung**).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Steinfeld werden von der Marktgemeinde Steinfeld Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ausgeschrieben.

(2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Steinfeld ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage „Steinfeld“).

§ 3
Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4
Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 **% € 2,15.**

§ 5
Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Steinfeld angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Benützungsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Vorschreibung fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7
Teilzahlung

(1) Für die Benützungsgebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Vorschreibung jeweils im April; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabenfestsetzung des vorherigen Abrechnungsjahres.

(3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 27. September 2019, Zahl 8500-01/2019, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ewald Tschabitscher

	Unterzeichner	Marktgemeinde Steinfeld
	Datum/Zeit-UTC	2023-12-07T09:09:22+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	104496259
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.steinfeld.gv.at/Unsere_Gemeinde/Amtssignatur	